

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. April 1974	Nummer 43
---------------------	---	------------------

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
	Finanzminister	
26. 3. 1974	Gem. RdErl. – Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden (GV); Zuweisungen an Gemeinden und Kreise mit überdurchschnittlich hohen Schülerfahrkosten (§ 11 Abs. 3 FAG 1974)	544

II.

**Innenminister
Finanzminister****Finanz- und Lastenausgleich
mit den Gemeinden (GV)****Zuweisungen an Gemeinden und Kreise
mit überdurchschnittlich hohen Schülerfahrkosten
(§ 11 Abs. 3 FAG 1974)**

Gem. RdErl. d. Innenministers - III B 2 - 6/10 - 3703/74
u. d. Finanzministers - 1401 - 74 - I A 5 - v. 26. 3. 1974

1. Nach § 11 Abs. 3 FAG 1974 ist von den Mitteln des Ausgleichsstocks ein Betrag von bis zu 30 Mio. DM für Zuweisungen an solche Gemeinden und Kreise zu verwenden, die mit Schülerfahrkosten in besonderem Maße belastet sind.
2. Zuweisungen nach § 11 Abs. 3 FAG 1974 erhalten Gemeinden und Kreise, bei denen die Fahrkosten je Schüler den Landesdurchschnitt je Schüler um mehr als 50 v. H. übersteigen. Keine Zuweisungen nach § 11 Abs. 3 FAG 1974 erhalten Gemeinden und Kreise, die wegen ihrer Steuerkraft im Haushaltsjahr 1974 keine Schlüsselzuweisungen erhalten.
3. Berechnungsgrundlage für die Zuweisungen nach § 11 Abs. 3 FAG 1974 sind die Istaussgaben des Jahres 1972 und der daraus errechnete Landesdurchschnitt, die gleichzeitig die Grundlage für die Berechnung des Schüleransatzes im § 5 Nr. 2 FAG 1974 bilden.
4. Der Landesdurchschnitt je Schüler betrug 1972 insgesamt 72,04 DM.
5. Für die Istaussgaben 1972 werden die Angaben zugrunde gelegt, die von den Gemeinden und Kreisen dem Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen zur Gemeindefinanzstatistik (Jahresrechnungstatistik) 1972 gemeldet worden sind. Auf das Rundschreiben des Statistischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen vom 31. 1. 1973 - 35.711101 -, mit dem die Erhebungsbogen zur Gemeindefinanzstatistik 1972 sowie die besondere Übersicht „Ausgewählte Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Haushalts für Schulen 1972 - Ergänzung zur Jahresrechnungstatistik 1972 -“ übersandt worden sind, wird hingewiesen.
6. Soweit einzelne Gemeinden oder Kreise den Erhebungsbogen „Ausgewählte Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Haushalts für Schulen 1972 - Ergänzung zur Jahresrechnungstatistik 1972“ an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen nicht zurückgegeben haben, werden sie hiermit aufgefordert, die in 1972 aufgewendeten Schülerfahrkosten nach dem Muster der Anlage 1 bis zum

Anlage 1

T.

31. Mai 1974

dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen zu melden.

Eine Meldung erübrigt sich für die Gemeinden und Kreise, deren Istaussgaben 1972 für den Schülertransport den Betrag, der sich aus der Vervielfältigung des um 50 v. H. erhöhten Landesdurchschnitts (= 108,06 DM) mit der Gesamtschülerzahl nach der Schulstatistik 1972 (Stand 15. 10. 1972) ergibt, nicht übersteigen.

Meldungen, die nach dem 31. 5. 1974 beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen eingehen, können bei der Aufteilung der Mittel nach § 11 Abs. 3 FAG 1974 nicht mehr berücksichtigt werden.

7. Gemeinden und Kreise, die Träger einer Berufsschule sind, werden gebeten, dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen die Zahl der Schüler an Bezirksfachklassen nach dem Stande vom 15.

10. 1972 und vom 15. 10. 1973 mitzuteilen. Hierfür ist das Muster der Anlage 2 zu verwenden.

Anlage 2

8. Sofern einzelne Gemeinden und Kreise im Hinblick auf mögliche Zuweisungen nach § 11 Abs. 3 FAG 1974 bei Überprüfung ihrer Unterlagen feststellen, daß die Schülerfahrkosten 1972 den Betrag, der dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen gemeldet worden ist, übersteigen, können sie ebenfalls eine neue Meldung mit den berichtigten Istaussgaben 1972 vorlegen. In diesem Falle ist aber ein Prüfungsvermerk des zuständigen Gemeindeprüfamtes erforderlich, daß die nunmehr gemeldeten Istaussgaben 1972 mit den Rechnungsergebnissen übereinstimmen. Meldungen ohne diesen Prüfungsvermerk können nicht berücksichtigt werden.

9. Soweit die Mittel in § 11 Abs. 3 FAG 1974 ausreichen, werden die den Betrag von 108,06 DM (= Landesdurchschnitt von 72,04 DM + 50 v. H. Aufschlag) je Schüler übersteigenden Istaussgaben des Jahres 1972 in voller Höhe abgedeckt, andernfalls werden die Istaussgaben nur in dem Verhältnis der benötigten zu den zur Verfügung stehenden Mitteln abgedeckt.

10. Die Meldungen der Gemeinden und Kreise nach Nr. 4, 5 und 6 unterliegen der überörtlichen Prüfung. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bleibt unberührt. Werden bei der Prüfung Überzahlungen festgestellt, sind die zuviel gezahlten Beträge an das Land zu erstatten. Diese Mittel fließen dem kommunalen Ausgleichsstock wieder zu.

11. Die auf die einzelnen Gemeinden und Kreise entfallenden Zuweisungen werden vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen errechnet und vom Innenminister und Finanzminister im Einvernehmen mit dem Kultusminister festgesetzt.

Die Einzelbeträge werden von den Regierungspräsidenten an die Gemeinden und Kreise überwiesen. Jeder Zuweisungsempfänger erhält vom Regierungspräsidenten unmittelbar eine Mitteilung über den festgesetzten Betrag nach dem Muster der Anlage 3. Die Oberkreisdirektoren erhalten vom Regierungspräsidenten eine Übersicht über die an Gemeinden des Kreises zu zahlenden Beträge.

Anlage 3

12. Die den Gemeinden und Kreisen nach § 11 Abs. 3 FAG 1974 gewährten Bedarfzuweisungen sind nach dem Gliederungsplan im Einzelplan 9 Abschnitt 90 zu vereinnahmen; sie sind ferner nach dem Gruppierungsplan der Untergruppe 051 zuzuordnen. Diese Mittel sind allgemeine Deckungsmittel.

13. Die vorstehende Regelung gilt nicht für Ämter und Zweckverbände, die Schulträger sind. Sofern im Einzelfall bei verbandsangehörigen Gemeinden durch die Nichtberücksichtigung der Schülerfahrkosten des Amtes bzw. des Zweckverbandes besondere Härten auftreten, kann auf Antrag eine Zuweisung aus dem Ausgleichsstock nach § 11 Abs. 1 FAG 1974 gewährt werden. Der Antrag ist bis zum 31. 5. 1974 zu stellen; später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

T.

Eine besondere Härte liegt dann vor, wenn der Anteil einer verbandsangehörigen Gemeinde an den Fahrkosten des Schulträgers zusammen mit den übrigen Fahrkosten der Gemeinde je Schüler den in Nr. 4 genannten Betrag um mehr als 50 v. H. übersteigt; der Anteil an den Schülerfahrkosten des Schulträgers und die der Zuweisung zugrunde zu legende zusätzliche Zahl der Schüler sind nach dem Anteil der Gemeinde an der Umlage zu errechnen.

Die Zuweisung wird nach dem Muster der Anlage 4 berechnet.

Anlage 4

Dieser Gem. RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

Anlage 1

....., den

(Gemeinde/Kreis)

An das

Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik
Nordrhein-Westfalen

– Dezernat 35 –

4 Düsseldorf

Grafenberger Allee 114

Betr.: Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden (GV);

hier: Zuweisungen an Gemeinden und Kreise mit überdurchschnittlich hohen Schülerfahrkosten (§ 11 Abs. 3 FAG 1974)

Bezug: Gem. RdErl. des Innenministers und des Finanzministers vom 26. 3. 1974 (MBL. NW. 1974 S. 544)

I.

Im Haushaltsjahr 1972 hat die

Gemeinde / der Kreis
folgende Istaussgaben für den Schülertransport geleistet:

Schulform ¹⁾ (Gliederungsziffer)	Schülerfahrkosten insgesamt ²⁾ DM	Zahl der Schüler am 15. 10. 1972 ³⁾
Grundschulen ⁴⁾ (aus 210)		
Hauptschulen (aus 210)		
Sonderschulen (aus 210)		
noch nicht gegliederte Volksschulen (aus 210)		
Realschulen (220)		
Gymnasien (aus 230)		
Kollegs (aus 230)		
Berufsschulen (aus 241, 246)		
Bezirksfachklassen an Berufsschulen (240)		
Berufsfach- und Fachschulen (251, 256, 261, 266)		
Gesamtschulen (271)		
Sonstiges Schulwesen (270)		
Insgesamt		

Anmerkung

¹⁾ Soweit eine Aufteilung auf die einzelnen Schulformen nicht möglich ist, reicht es aus, wenn nur die Gesamtsumme angegeben wird.

²⁾ Aus 530 bis 580, 630 und 650

³⁾ Einschließlich Schulkindergärten und Vorschulklassen

⁴⁾ Es sind nur die Schüler der Schulen anzugeben, für die die Gemeinde oder der Kreis selbst Schulträger ist.

II.

Zusatz gemäß Nr. 6 des Bezugserlasses

Die nunmehr gemeldeten Istausgaben für Schülertransport im Haushaltsjahr 1972 stimmen mit der Meldung zur Jahresrechnungsstatistik 1972 aus folgenden Gründen nicht überein:

.....
(Unterschrift des Hauptgemeindevorstandes
bzw. seines Stellvertreters)

Prüfungsvermerk des zuständigen Gemeindeprüfungsamtes
(nur im Falle der Nr. 6 des Bezugserlasses erforderlich)

Das Gemeindeprüfungsamt des Oberkreisdirektors in/
des Regierungspräsidenten in
hat die Angaben überprüft und ihre Übereinstimmung mit den Rechnungsergebnissen 1972 festgestellt.
....., den

.....
(Unterschrift des Leiters des GPA
bzw. des Prüfers - Amtsbezeichnung -)

Anlage 2

(Gemeinde/Kreis)

An das

Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik
Nordrhein-Westfalen
– Dezernat 35 –

4 Düsseldorf

Grafenberger Allee 114

Betr.: Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden (GV)**Bezug:** Nr. 7 des Gem. RdErl. v. 26. 3. 1974 (MBL. NW. 1974 S. 544)

Die Gemeinde / der Kreis
ist Träger einer Berufsschule. An dieser Berufsschule ist eine Bezirksfachklasse eingerichtet, die am

15. 10. 1972 von Schülern

15. 10. 1973 von Schülern

besucht worden ist.

(Unterschrift)

Anlage 3

Der Regierungspräsident

....., den

An den

Oberkreisdirektor/Gemeindedirektor

Betr.: Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden (GV);

hier: Zuweisungen an Gemeinden und Kreise mit überdurchschnittlich hohen Schülerfahrkosten
(§ 11 Abs. 3 FAG 1974)

Bezug: Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 26. 3. 1974 (MBL. NW. 1974 S. 544)

Der Innenminister und der Finanzminister haben im Einvernehmen mit dem Kultusminister die Zuweisungen
nach § 11 Abs. 3 FAG 1974 gemäß § 11 Abs. 4 FAG 1974 festgesetzt.

Die auf den Kreis / Gemeinde
entfallende Zuweisung ergibt sich aus folgender Berechnung:

a) Gemeldete Istausgaben 1972 DM

b) Landesdurchschnitt (72,04 DM je Schüler), erhöht um 50 v. H.

= 108,06 DM je Schüler

× Schüler lt. Schulstatistik 1972 (15. 10. 1972) ohne Schüler der
Berufsschulen, jedoch einschließlich der Schüler an Bezirksfachklassen und
der Berufsgrundschuljahre

= zumutbare Kosten DM

c) Differenz (a ./ b) DM

d) Abdeckungsquote = v. H. = DM.

Der vorstehende unter Buchstabe d) genannte Betrag wird in den nächsten Tagen an die Kreiskasse/Gemein-
dekasse überwiesen. Ich weise auf Nr. 10 des Bezugserlasses besonders hin.

Die Zuweisungen sind allgemeine Deckungsmittel und bei Einzelplan 9 Abschnitt 90 – Untergruppe 051 – zu
vereinnahmen.

Im Auftrag

Der Regierungspräsident

Anlage 4

....., den

An den
Gemeindedirektor**Betr.:** Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden (GV);
hier: Zuweisungen an Gemeinden und Kreise mit überdurchschnittlich hohen Schülerfahrkosten**Bezug:** Antrag vom Az.
Nr. 13 des Gem. RdErl. v. 26. 3. 1974 (MBl. NW. 1974 S. 544)

Auf Ihren Antrag gewähre ich Ihnen eine Zuweisung aus den Mitteln des kommunalen Ausgleichsstocks (§ 11 FAG 1974), da die Voraussetzungen der Nr. 13 des Bezugserrlasses vorliegen.

Nach den vorgelegten Unterlagen ist das Amt / der Schulverband für das Gebiet der Gemeinde Träger für die -schule / das Gymnasium. Der Schulträger hat im Jahre 1972 an Schülerfahrkosten insgesamt DM aufgewendet. Nach der Schulstatistik 1972 besuchten am 15. 10. 1972 insgesamt Schüler die Schule / das Gymnasium. Der Anteil der Gemeinde an der Amtsumlage / Schulverbandsumlage betrug im Jahre 1972 v. H.

Berechnung der Zuweisung

1. Nach Nr. 13 des Bezugserrlasses entfallen auf die Gemeinde

..... v. H. der Schülerfahrkosten = DM
..... v. H. der Schüler = Schüler.

2. Daneben hat die Gemeinde im Jahre 1972 folgende Schülerfahrkosten aufgewendet:

.....-schule = Schüler am 15. 10. 1972. = DM
.....-schule = Schüler am 15. 10. 1972. = DM
.....-schule = Schüler am 15. 10. 1972. = DM
zusammen = DM.

3. Fahrkosten nach Nr. 1 = DM
-
- Fahrkosten nach Nr. 2 = DM
-
- zusammen = DM

/. Landesdurchschnitt
(72,04 DM je Schüler), erhöht um 50 v. H. = 108,06 DM je Schüler× Schüler
(..... Schüler lt. Schulstatistik 1972 ohne Schüler der Berufsschulen, jedoch einschließlich der Schüler der Bezirksfachklassen und der Berufsgrundschuljahre
+ Schüler nach Nr. 1)
= zumutbare Kosten. DMbleiben DM
als zusätzliche Belastung der Gemeinde übrig.Dieser Betrag wird entsprechend der Regelung in Nr. 9 des Bezugserrlasses mit v. H. abgedeckt
= DM; die Zuweisung wird in den nächsten Tagen an die Gemeindekasse überwiesen.

Auf Nr. 10 des Bezugserrlasses weise ich besonders hin.

Die Zuweisungen zu den überdurchschnittlich hohen Schülerfahrkosten sind allgemeine Deckungsmittel und bei Einzelplan 9 Abschnitt 90 - Untergruppe 051 - zu vereinnahmen.

Im Auftrag

- MBl. NW. 1974 S. 544.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.